

## **Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Aufträgen insbes. Forschungs- und Entwicklungsaufträgen der DBFZ**

### **Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH**

Die DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH (DBFZ) verfolgt als gemeinnützige GmbH des Bundes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Unter anderem werden Aufträge im Bereich Grundlagenforschung durchgeführt. Für diese Aufträge gelten nachfolgenden Bedingungen.

#### **1 Anwendungsbereich**

**1.1** Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle Aufträge insbesondere Forschungs- und Entwicklungsaufträge, die dem DBFZ erteilt werden. Andere Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn das DBFZ diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

**1.2** Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf diese Aufträge die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.

#### **2 Vertragsgegenstand, Bearbeitungszeit**

**2.1** Gegenstand des Auftrages sind die im Angebot des DBFZ dargestellten Arbeiten.

**2.2** Soweit der Auftrag eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, sind diese nur verbindlich, wenn das DBFZ deren Verbindlichkeit ausdrücklich vorab schriftlich zugesichert hat.

**2.3** Erkennt das DBFZ, dass die verbindliche Bearbeitungszeit oder der verbindliche Termin nicht eingehalten werden kann, wird es dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren.

#### **3 Vergütung**

**3.1** Die Vergütung wird als Festpreis berechnet. Abweichend davon können die Vertragspartner vereinbaren, dass nach Aufwand – gegebenenfalls mit Kostenobergrenze – zu vergüten ist. Die Umsatzsteuer wird der Vergütung jeweils hinzugerechnet.

**3.2** Das DBFZ wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Ergebnis nicht erreicht werden kann. Zugleich wird das DBFZ dem Auftraggeber eine Anpassung der Vergütung vorschlagen. Falls diese aus Gründen erforderlich wird, die bei Auftragserteilung für das DBFZ weder vorhersehbar waren noch von ihm zu vertreten sind und auch keine anderweitige Einigung mit dem Auftraggeber erzielt wird, wird die vorgeschlagene Anpassung verbindlich.

#### **4 Zahlungen**

Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan bestimmt sich die Fälligkeit nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto des DBFZ zu leisten.

#### **5 Aufrechnungs-/Abtretungsverbot und Zurückbehaltungsrecht**

**5.1** Eine Aufrechnung gegen Forderungen des DBFZ ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

**5.2** Die Forderung des Auftraggebers gegenüber dem DBFZ unterliegt dem Abtretungsverbot.

**5.3** Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### **6 Ergebnis, Nutzungsrechte**

**6.1** Das Ergebnis wird dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrages gemäß Angebot zur Verfügung gestellt.

**6.2** Der Auftraggeber erhält an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den vom DBFZ darauf angemeldeten sowie ihm erteilten Schutzrechten, urheberrechtlich geschützten Werken, Datenbanken sowie am entstandenen Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den sei-

nem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts oder die Pflicht zur Übertragung der Erfindung auf den Auftraggeber bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Das DBFZ behält in diesem Fall ein zeitlich und örtlich unbegrenztes nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für gemeinnützige Forschungs-, Lehr- und Entwicklungszwecke.

**6.3** Erfindungen, die bei Durchführung des Auftrags von den Vertragspartnern gemeinsam erzielt werden (Miterfindungen) können von jedem Vertragspartner benutzt und lizenziert werden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Die Vertragspartner tragen jeweils einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der betreffenden Schutzrechte. Bei urheberrechtlich geschützten Werken, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam geschaffen werden (Miturheberrechte), gilt Ziff. 6.3 Satz 1 entsprechend.

**6.4** Werden bei Durchführung des Auftrages bereits vorhandene Schutzrechte des DBFZ verwendet, die zur Verwertung des Ergebnisses durch den Auftraggeber notwendig sind, erhält der Auftraggeber daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen des DBFZ entgegenstehen.

## 7 Schutzrechte Dritter

**7.1** Das DBFZ wird den Auftraggeber unverzüglich auf ihm während der Durchführung des Auftrages bekannt werdenden Schutzrechte Dritter hinweisen, die der gemäß Ziff. 6 vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten. Die Vertragspartner werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Auftragsdurchführung berücksichtigt werden.

**7.2** Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter haftet das DBFZ, falls es seine Hinweispflicht verletzt hat, nach Maßgabe der Ziffn. 8.2 und 9.6. Im Übrigen ist die Haftung des DBFZ bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter ausgeschlossen. Bei kauf- und werkvertraglichen Arbeiten haftet das DBFZ ausschließlich nach Ziff. 9.

## 8 Haftung

**8.1** Das DBFZ steht für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein, nicht aber für das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungsziels.

**8.2** Die Haftung des DBFZ, seiner gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzung und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

**8.3** Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**8.4** Die Haftung beschränkt sich auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden sowie maximal auf die vereinbarte Vergütung des Auftrages. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

**8.5** Erbringt das DBFZ die ihm obliegende Leistung nicht, nicht mit dem Eintritt der Fälligkeit oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber nur dann Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem DBFZ erfolglos schriftlich eine angemessene Frist zur Erbringung der Leistung mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne.

## 9 Sonderregelungen für kauf- und werkvertragliche Arbeiten

**9.1** Soweit das DBFZ aufgrund einer ausdrücklichen Zusage die Herstellung und Lieferung einer dem Stand der Technik entsprechenden Sache als Ergebnis schuldet, finden bei Mängeln die betreffenden Regelungen des BGB zum Kauf- oder Werkvertragsrechts nur nach Maßgabe nachfolgender Absätze Anwendung.

**9.2** Erweist sich das vom DBFZ erzielte Ergebnis als mangelhaft, erhält das DBFZ zunächst die Gelegenheit, den Mangel – je nach Art des Ergebnisses, des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals – im Wege der Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, zu beseitigen. Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter, erfolgt die Nacherfüllung derart, dass das DBFZ für den Auftraggeber die Befugnis zur vertragsmäßigen Nutzung erwirkt oder das Ergebnis so modifiziert, dass betroffene Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

**9.3** Wenn das DBFZ die Nacherfüllung ablehnt oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder für den Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder die Herabsetzung der geschuldeten Vergütung (Minderung) verlangen oder, bei einem wesentlichen Mangel, vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird.

**9.4** Der Auftraggeber hat das vom DBFZ gelieferte Ergebnis unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Für erkennbare Mängel leistet das DBFZ nur Gewähr, wenn sie dem DBFZ innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Lieferung angezeigt werden.

**9.5** Auf Schadensersatzansprüche des Auftraggebers infolge von Mängeln finden die Haftungsregelungen der Ziffn. 8.2, 8.3 und 8.4f Anwendung.

**9.6** Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter haftet das DBFZ nur, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der Auftraggeber das Ergebnis vertragsgemäß benutzt und

insoweit von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber das DBFZ über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert hat.

9.7 Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren gemäß Ziff. 10.

## 10 Verjährung

10.1 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung und aus Delikt verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 1 Alternative (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreiben. oder das DBFZ wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haftet.

10.2 Falls die Abnahme des Ergebnisses vorgesehen ist, beginnt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln gemäß Ziff. 9.1 mit der Abnahme, andernfalls mit der Übergabe.

10.3 Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Ansprüche oder über die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn ein Vertragspartner dem Wunsch des anderen Vertragspartners zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt.

## 11 Eigentumsvorbehalt/ Nutzungsrechte

11.1 Der Auftraggeber erhält das Eigentum bzw. die Nutzungsrechte am Ergebnis erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Eigentum des DBFZ und Nutzungsrechte dürfen weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.

11.2 Für den Fall, dass das Eigentum des DBFZ an dem Ergebnis durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf das DBFZ übergeht.

## 12 Geheimhaltung

12.1 Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von

einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.

12.2 Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Unterauftragnehmer des DBFZ, die vom DBFZ im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen betraut werden und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

## 13 Veröffentlichung, Lichtbilder, Werbung

13.1 Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung mit dem DBFZ berechtigt, das Ergebnis unter Nennung des Urhebers zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z.B. Dissertationen, Diplom-Arbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden. Für Zwecke der Werbung darf der Auftraggeber den Namen des DBFZ nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung verwenden.

13.2 Wissenschaftliche Veröffentlichungen (Text) des DBFZ, die den Anwendungszweck betreffen, werden rechtzeitig mit dem Auftraggeber abgestimmt, soweit der Auftraggeber ausschließliche Rechte gemäß Ziff. 6.2 erhalten hat.

13.3 Dem DBFZ steht an Technischen Geräten, Aufbauten, Apparaturen, Aufbauanordnungen und Ähnlichem, die im zur Durchführung des Auftrages vom Auftraggeber überlassen wurden, ein zeitlich und räumlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht für die Erstellung, Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und öffentliche Wiedergabe von Lichtbildern gem. § 15 UrhG zu.

## 14 Kündigung

14.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

14.2 Nach wirksamer Kündigung wird das DBFZ dem Auftraggeber das bis dahin erreichte Ergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem DBFZ die bis dahin entstandenen Kosten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

## 15 Sonstiges

15.1 DBFZ speichert und verarbeitet alle Daten für die zur Durchführung des Forschungsauftrages notwendigen Zwecke.

15.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. § 126 Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen.

15.3 Erfüllungsort für die Zahlungen des Auftraggebers ist Leipzig.

15.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

15.5 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird

hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

15.6 Gerichtsstand ist Leipzig.



Geschäftsführung:  
Prof. Dr. mont. Michael Nelles (wiss.)  
Dr. Christoph Krukenkamp (admin.)

Sitz und Gerichtsstand: Leipzig  
Amtsgericht Leipzig HRB 23991

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Olaf Schäfer

Steuernummer: 232/124/01072  
USt.-IdNr.: DE 259357620  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE63 1203 0000 1001 2106 89  
SWIFT BIC: BYLADEM1001

